

Alles in allem hat der Vortrag für das japanische vergleichende Zivilprozessrecht viel zu bieten.

Der Hauptzweck der Rechtsvergleichung besteht darin, ein tieferes Verständnis für das Recht des Heimatlandes zu erlangen. Dies liegt daran, dass das Recht des Herkunftslandes häufig auf den Grundsätzen und dem rechtlichen Transplantat des ausländischen Rechts beruht.

Die Rechtsvergleichung ist auch nützlich, um Lösungen für neue rechtliche Probleme zu finden. Die Rechtsvergleichung kann durch internationale Organisationen vereinheitlicht oder harmonisiert werden. Japan ratifizierte auch das Internationale New Yorker Übereinkommen sowie das UNCITRAL-Modellgesetz und das Haager Übereinkommen und änderte japanische nationalen Rechtsvorschriften.

Da sich das Verfahrensrecht und das materielle Recht ausländischer Staaten voneinander unterscheiden, bereiten sich Anwälte auf die Führung internationaler Rechtsstreitigkeiten in der Regel vor, indem sie herausfinden, welches Recht des jeweiligen Landes für die eigene Partei günstiger ist (Forum Shopping). Außerdem verweist der Gesetzgeber bei der Änderung des nationalen Rechts auf ausländisches Recht. In Japan gehören dazu das internationale Privatrecht (die Reform des IPR 2006), die neuen Regelungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen (2011), oder die Verpflichtung zur Offenlegung von Vermögenswerten nach dem Vollstreckungsgesetz (2019).

Herr Professor Gottwald setzt auf funktionale Überlegungen als Merkmal des vergleichenden Rechts. Das ausländische Recht sei ein völlig anderes Ordnungssystem. Daher müssen die beteiligten Rechte in funktionaler Hinsicht verglichen werden. Das bedeutet nicht, dass einzelne Gesetze oder dogmatische Institutionen verglichen werden sollen, sondern dass darauf geachtet werden soll, dass praktische Probleme letztlich in einzelnen Rechtsordnung gelöst werden.

Als bekannte konkrete Beispiele nennt Professor Gottwald das Verjährungsrecht und die Beweiserhebung.

Diese Methode der funktionalen Betrachtung vergleicht im Einzelnen (Mikrovergleich) die neuen Zuständigkeitsvorschriften (z.B. Art. 3-9 jap. ZPO n.F.), das Beweisrecht, das Rechtsmittelrecht und die bereits bestehende Rechtskraft von Urteilen.

Im Bereich der sog. Makrovergleiche nennt Professor Gottwald als konkrete Beispiele das Beweisrecht, die Sammelklagen und die Juristenausbildung.

Beispielsweise sind Informationen und Beweismittel, die im Wege der amerikanischen Discovery erlangt wurden, nach deutschem Recht grundsätzlich verwertbar; ihre Verwendung ist jedoch ausnahmsweise verboten, wenn sie gegen deutschen verfahrensrechtlichen ordre public verstoßen. Funktional besehen hat das materielle Recht auf Informationsbeschaffung im deutschen Recht eine ähnliche Funktion wie im Common Law System der Discovery. Wie

sollten sie im japanischen Recht im Rahmen der Rechtsvergleichung behandelt werden?

Die Musterfeststellungsklage wurde nach dem Vorbild des deutschen Rechts als Sonderrecht für Verbrauchergerichtsverfahren in das japanische Recht aufgenommen, wird aber sehr wenig angewendet. Die Praxis im deutschen Recht ist in der Rechtsvergleichung noch nicht bekannt.

Japan hat die Law-School nach US-amerikanischem Vorbild eingeführt, um Juristen auszubilden, aber wie lässt sich dies rechtsvergleichend bewerten?

Sie weist darauf hin, dass es sich um eine komplexe Mischung aus europäischem Zivilrecht und Common Law handelt, und fordert, dass eine neue Art der Klassifizierung in Betracht gezogen werden sollte.

Als *lex fori*-Beispiele nennt der Vortrag die Anerkennung ausländischer Urteile, der Zustellung von Klagen im Ausland und die Prüfung von Beweismitteln im Ausland.

Wie werden bei der Anerkennung ausländischer Urteile inländische und ausländische Urteile im Fall eines zeitlichen Konflikts im deutschen Recht abgewogen oder ausgelegt? Gibt es keine Probleme in der Praxis? Dies ist von vergleichbarem rechtlichem Interesse.

Ist die öffentliche Zustellung im Ausland bei der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung generell zulässig?

In den letzten Jahren wurde die Zahl der Statistiken über die Ziviljustiz als Anhaltspunkt für die Bewertung der nationalen Verfahrenssysteme herangezogen. Professor Gottwald kritisiert insoweit, dass es sich dabei lediglich um Vergleichszahlen aus nationalen Statistiken handelt.

### **Fazit und Ausblick:**

Professor Gottwald weist darauf hin, dass durch die Internationalisierung von Wirtschaft, Handel und individuellem Leben der Bedarf an Informationen über die Rechtsordnung anderer Staaten weiter zunimmt, ebenso wie der Bedarf an Informationen über die Stärken und Schwächen der Rechtssysteme anderer Staaten bei der Lösung von Rechtsstreitigkeiten und bei Einzelheiten der Prozessführung. Er kommt zu dem Schluss, dass die Lösungen zur Optimierung der Rechtsordnung zuverlässiger sind, wenn sie auf gründlicher Forschung und Rechtsvergleichung beruhen.

Übrigens lernte ich Prof. Gottwald 1983 in Regensburg kennen. Professor Gottwald interessierte sich schon damals für Rechtsvergleichung und sein Lehrstuhl war immer voll von ausländischen Forschern. Professor Gottwald war auch in der praktischen Ausbildung für die deutschen Zivilgerichte tätig und übernahm schließlich als Autor die Lehrbücher von Professor Schwab. Professor Gottwald hat uns zusammen mit seinen Schülern auf Ausflüge in die Alpen mitgenommen und uns zu Konzerten eingeladen. Ich bin ihm sehr dankbar für alle seine wissenschaftliche und freundliche Hilfe, Betreuung und Kontakte.